

# Grundsatzklärung der B. Braun SE zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten 2025

gemäß Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von  
Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

## Inhalt

VORWORT UND UNSER BEKENNTNIS ZU NACHHALTIGER UND VERANTWORTUNGSVOLLER UNTERNEHMENSFÜHRUNG.....	2
I. VERFAHREN ZUR UMSETZUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN .....	4
1. Risikomanagement .....	4
2. Präventions- und Abhilfemaßnahmen.....	5
3. Beschwerdeverfahren.....	6
4. Dokumentations- und Berichtspflicht .....	7
5. Verantwortlichkeiten.....	7
II. PRIORITÄRE MENSCHENRECHTLICHEN UND UMWELTBEZOGENEN THEMEN.....	8
III. UNSERE ERWARTUNGEN .....	9
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9

## VORWORT UND UNSER BEKENNTNIS ZU NACHHALTIGER UND VERANTWORTUNGSVOLLER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Als Familienunternehmen bekennen wir uns zu unserer Verantwortung, Menschenrechte zu schützen und zu fördern, sowie zu unserer gesellschaftlichen Verpflichtung, eine intakte Umwelt zu bewahren. Wir betrachten den Schutz der Menschenrechte als zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung. Wir stützen unser Engagement zur Achtung der Menschenrechte auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der VN (UN-UDHR), die Prinzipien des Global Compact der VN, die International Labour Organization (ILO)-Kernarbeitsnormen, die Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte der VN (UNGP), die Sustainable Development Goals der VN (SDGs) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Wir bekennen uns zur Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit; Einhaltung des Verbots von Menschenhandel, Sklaverei und anderen Formen der Zwangsarbeit; Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Achtung der Koalitionsfreiheit; diskriminierungsfreie Behandlung von Beschäftigten; Gewährung angemessener Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, einschließlich angemessener Entlohnung und Erhaltung von Beschäftigungsfähigkeit; Vermeidung des unlauteren Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zu unternehmerischen Zwecken und zum Schutz der Rechte indigener Völker und das Verbot unrechtmäßiger Landnahme.

Als Unternehmen mit energieintensiven Prozessen bekennt sich B. Braun global zu Energieeffizienz und Klimaschutz. Wir verstärken unsere Aktivitäten weiter, natürliche Ressourcen nachhaltiger einzusetzen und einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei betrachten wir die Auswirkungen auf die Umwelt entlang des kompletten Lebenszyklus unserer Produkte.

Die vorliegende Erklärung verdeutlicht unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt, das sich bereits in anderen Unternehmensrichtlinien widerspiegelt. Dazu gehören insbesondere der B. Braun Code of Conduct und die Human Rights Declaration.<sup>1</sup> Wir halten uns stets an geltendes nationales Recht. In Fällen, in denen internationale Rechte von lokalen Gesetzen eingeschränkt werden, sind wir bestrebt, die Prinzipien hinter den internationalen Standards zu fördern, ohne dabei mit örtlichen Gesetzen in Konflikt zu geraten. Sofern lokale Gesetze über die internationalen Standards hinausgehen, werden wir diese einhalten.

Als Unternehmen der Gesundheitsbranche haben wir die Möglichkeit, den Schutz der Menschenrechte auf vielfältige Art und Weise zu stärken. Unser Ziel ist es dabei stets, die Gesundheit von Menschen auf der ganzen Welt zu schützen und zu verbessern. Wir haben in unseren Geschäftsprozessen Verfahren implementiert, mit welchen Risiken sowie Verletzungen gegen unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen minimiert, verhindert oder beendet werden sollen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bbraun.com/en/about-us/responsibility/compliance/code-of-conduct.html>

Die vorliegende Grundsatzklärung der B.Braun SE konkretisiert die im Rahmen unserer Declaration Human Rights festgelegten Handlungsweisen für die Lieferkette und den eigenen Geschäftsbereich gemäß den Vorgaben des LkSG. Darüber hinaus stärkt sie unsere Verpflichtung zur Erfüllung umweltbezogener Anforderungen.

Vorstand der B. Braun SE

# I. VERFAHREN ZUR UMSETZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

Um unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten noch effektiver wahrzunehmen, richten wir unsere Geschäftstätigkeiten an den Anforderungen des LkSG aus. Wir richten ein angemessenes und wirksames Risikomanagement ein, um gezielte Maßnahmen zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten umzusetzen. Dabei verstehen wir den Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken als einen Prozess, den wir schrittweise in unseren betrieblichen Strukturen verankern und kontinuierlich verbessern.

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Handlungen und wenden diese Grundsatzerklärung auf unsere Lieferkette und unseren eigenen Geschäftsbereich an. Im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erstreckt sich die Lieferkette auf sämtliche Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, einschließlich aller Schritte im In- und Ausland, die von der Rohstoffgewinnung bis zur Endkundenlieferung erforderlich sind. Der eigene Geschäftsbereich im Sinne des LkSG umfasst alle Aktivitäten des Unternehmens zur Erreichung seiner Unternehmensziele, unabhängig von ihrem Standort.

## 1. Risikomanagement

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in unserem Geschäftsbereich und in der eigenen Lieferkette sind für uns bedeutende Beiträge zur Verbesserung der menschenrechtlichen- und umweltrechtlichen Situation entlang der globalen Lieferketten unserer Branche. Wir betrachten dies als eine fortlaufende Herausforderung und einen kontinuierlichen Prozess, der in Abhängigkeit von sich ändernden Rahmenbedingungen, unserer Geschäftstätigkeit sowie der Größe und Struktur unseres Unternehmens weiterentwickelt wird.

Wir haben ein angemessenes und wirksames Risikomanagement etabliert, das in relevanten Geschäftsprozessen verankert ist, um den geschützten Rechtspositionen gerecht zu werden. Die Identifikation und Bewertung von LkSG-Risiken erfolgten dabei aus der Perspektive der (potenziell) Betroffenen. Der Vorstand der B. Braun SE trägt die Verantwortung für das Thema sowie den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte. Seit 2022 nimmt das Group Compliance Office die Überwachung der aus dem LkSG resultierenden Verantwortlichkeiten wahr und berichtet direkt an die Vorstandsvorsitzende.

Unsere jährliche Risikoanalyse ist zweistufig aufgebaut und beginnt mit einer abstrakten Risikoanalyse im Hinblick auf die vorgenannten Risikofelder. Bei der Ermittlung eines abstrakten Risikowerts berücksichtigen wir eine Vielzahl an Faktoren. Für unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere unmittelbaren Zulieferer nehmen wir je Risikofeld eine Länder- und Branchenzuordnung vor. Um abstrakte Risikoprofile von Ländern und Branchen zu erstellen, nutzen wir öffentlich zugängliche länder- und branchenspezifische Informationen und Indizes. Bei der Ermittlung eines Risikowerts beziehen wir außerdem die Schwere eines möglichen Risikoverstoßes ein.

Besonders dann, wenn unsere abstrakte Risikoanalyse erhöhte Risiken aufzeigt, unterziehen wir anschließend Tochtergesellschaften und Zulieferer einer eingehenderen Untersuchung, die als konkrete Risikoanalyse bezeichnet wird. Das Ziel der konkreten Risikoanalyse besteht darin, die tatsächlichen Risiken für Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten in unserem eigenen Geschäftsbereich und innerhalb unserer Lieferkette genau zu identifizieren.

Um zu bestimmen, welche Gesellschaften und Zulieferer genauer betrachtet werden, verwenden wir einen risikobasierten und relevanzorientierten Ansatz. Bestehende Risiken können durch angemessene Präventionsmaßnahmen minimiert werden.

Um tatsächlich bestehende Risiken zu ermitteln und bereits implementierte risikominimierende Maßnahmen zu identifizieren, nutzen wir Fragebögen, die die Tochtergesellschaften und Zulieferer beantworten oder berücksichtigen anerkannte Nachhaltigkeitsbewertungen.

Auf diese Weise sind wir in der Lage, (potenziell) fehlende Maßnahmen zur Risikoreduktion zu identifizieren und die Umsetzung (weiterer) effektiver Maßnahmen zur Risikoreduktion zu veranlassen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte, wie besondere Ereignisse, Hinweise oder Berichte vor, die auf mögliche Risiken oder Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich oder unserer Lieferkette hindeuten, führen wir zusätzlich anlassbezogene Risikoanalysen durch. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wir substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei unseren (un-)mittelbaren Zulieferern erlangen. Ebenso ist eine anlassbezogene Risikoanalyse angezeigt, wenn wir – etwa durch die Einführung neuer Produkte oder den Eintritt in neue Märkte – mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage rechnen müssen.

## **2. Präventions- und Abhilfemaßnahmen**

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte gerecht zu werden, setzen wir auf die koordinierte Umsetzung verschiedener geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Unser vorrangiges Ziel ist es, potenziell Betroffene zu schützen und negative Auswirkungen auf ihre Menschen- und Umweltrechte zu identifizieren, zu verhindern oder zumindest zu reduzieren. Maßnahmen zur Prävention innerhalb unseres Geschäftsbereichs umfassen insbesondere:

- die Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung;
- die Benennung von Verantwortlichkeiten zur Überwachung des Risikomanagements;
- die Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct sowie Declaration Human Rights);
- die kontinuierliche Weiterbildung und Sensibilisierung unserer Beschäftigten;
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen;
- die konsequente Sanktionierung bei Verstößen;
- die Implementierung von Standards für nachhaltige Beschaffung.

Des Weiteren implementieren wir angemessene Präventionsmaßnahmen bei direkten Zulieferern. Hierzu gehören insbesondere:

- die Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer sowie deren vertragliche Zusicherung;
- die Einhaltung unserer ESG Standards für Zulieferer<sup>2</sup>;
- die Integration von vertraglichen ESG Klauseln für Zulieferer;
- die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Gewährleistung der Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen;
- die Umsetzung risikobasierter Kontrollmaßnahmen.

Wir verpflichten uns, regelmäßig und bedarfsorientiert die Effektivität unserer Maßnahmen zu überprüfen, um negative Auswirkungen durch menschen- und umweltrechtliche Risiken zu verhindern und zu minimieren. Ebenso prüfen wir die Einhaltung unserer Vorgaben. Im Falle einer direkten Mitverursachung von Menschen- und Umweltrechtsverletzungen durch unser Unternehmen, ergreifen wir sofortige Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung dieser Handlungen und streben eine Wiedergutmachung an.

Die Untersuchungen hinsichtlich der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen basieren auf Informationen aus geeigneten Quellen innerhalb und außerhalb von B. Braun und stützen sich auf geeignete qualitative und quantitative Indikatoren, um die Wirksamkeit konsistent (z. B. über einen bestimmten Zeitraum) zu messen. Ein wesentlicher Bestandteil der Sorgfaltspflichten sehen wir darin, die aus der Auswertung der Wirksamkeitskontrolle resultierenden Ergebnisse und Informationen bei internen Richtlinien und Prozessen zu berücksichtigen (z. B. in Leistungsbeurteilungen, Umfragen und Audits), sowie hieraus entsprechende Folgemaßnahmen abzuleiten oder bestehende Maßnahmen anzupassen.

### **3. Beschwerdeverfahren**

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier entdeckten Risiken ermöglicht unser unternehmensinternes Beschwerdeverfahren allen betroffenen Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Beschäftigte und Zulieferer werden von uns auf die zur Verfügung stehenden Meldekanäle und Hotlines hingewiesen. Dies erfolgt insbesondere durch die Anwendung des Code of Conduct und der ESG Standards für Zulieferer.

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und in einer Verfahrensordnung beschrieben.<sup>3</sup>

Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Meldungen ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Alle Meldungen werden streng vertraulich und – auf Wunsch – anonym behandelt. Wir prüfen alle Meldungen, die im Zusammenhang mit dem LkSG eingehen, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten hindeutet. Ist dies der Fall, wird die Meldung an die hierfür zuständige Stelle übergeben.

---

<sup>2</sup> <https://www.bbraun.com/en/about-us/responsibility/sustainability/transparent-supply-chain.html>

<sup>3</sup> <https://www.bbraun.com/en/about-us/responsibility/compliance/human-rights.html>

Sofern sich ein Anfangsverdacht bestätigt, werden erforderliche Maßnahmen zur Minimierung oder Beendigung von Risiken bzw. Verstößen ergriffen. Alle Meldungen werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet. Durch die Implementierung unseres Beschwerdeverfahrens haben wir die Möglichkeit, von uns bislang unbekanntem Risiken oder Pflichtverletzungen zu erfahren. Damit trägt das Beschwerdeverfahren neben der Risikoanalyse entscheidend dazu bei, dass wir unser Risikomanagement kontinuierlich verbessern und fortentwickeln können. Die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens prüfen wir einmal im Jahr sowie anlassbezogen.

#### **4. Dokumentations- und Berichtspflicht**

Die Bemühungen zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflichten erfolgt fortlaufend. Darüber hinaus verpflichten wir uns nach der ausgesetzten Berichtspflicht einen jährlichen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres auf der Internetseite veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen.

Unsere Verfahren zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden zudem fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation bewahren wir – beginnend ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung – ebenfalls sieben Jahre lang auf.

#### **5. Verantwortlichkeiten**

Der Vorstand der B. Braun SE ist für die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt verantwortlich. Im Rahmen der Einhaltung des LkSG überwacht das Group Compliance Office geeignete und effektive Maßnahmen des Risikomanagements.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten wird im B.Braun-Konzern in der Aufbauphase durch ein konzernübergreifendes Projekt koordiniert, das durch die Konzernleitungsfunktion Group Compliance, Group Sustainability und Procurement Excellence gesteuert wird.

Mit der operativen Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sind relevante Fachbereiche, insbesondere die Personalabteilung und der Einkauf, betraut. Diese werden durch weitere Fachabteilungen und Experten unterstützt.

Um das LkSG im B.Braun-Konzern im Grundsatz einheitlich umzusetzen, nimmt die Konzernleitung eine Governance-Funktion gegenüber den verpflichteten B.Braun-Tochtergesellschaften wahr. Dies umfasst insbesondere die Erstellung und Fortentwicklung der Menschenrechtsstrategie der B.Braun SE, die Bereitstellung von Methoden und Vorlagen zur dezentralen Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die verpflichteten B. Braun-Tochtergesellschaften.

## II. PRIORITÄRE MENSCHENRECHTLICHEN UND UMWELTBEOZUGENEN THEMEN

Wir sind uns bewusst, dass unsere Geschäftsaktivitäten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der globalen Lieferketten potenziell nachhaltige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt haben können. Unsere im Jahr 2024 im gesamten Konzern durchgeführte Risikoanalyse ergab zunächst abstrakte Risiken in fast allen vom LkSG erfassten Risikofeldern. Nach der anschließenden konkreten Risikoanalyse konnten wir feststellen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass diese Risiken tatsächlich eintreten im eigenen Geschäftsbereich überwiegend niedrig ist, weil bereits zahlreiche effektive Präventionsmaßnahmen bestehen.

Im Zuliefererbereich konnten wir sowohl niedrige als auch mittlere und hohe Risiken feststellen.

Um unsere Risiken insgesamt (noch) weiter zu reduzieren und präventiv zu handeln, setzen wir Maßnahmen in Bezug auf alle LkSG-Risikofelder um. Unser Fokus liegt dabei insbesondere auf den aufgrund unserer Risikoanalyse priorisierten Risiken.

### 1. Risiken im eigenen Geschäftsbereich

Für unseren eigenen inländischen Geschäftsbereich hat unsere Risikoanalyse ausschließlich niedrige Risiken ergeben. Dennoch priorisieren wir hier die folgenden Risikofelder:

- Arbeitssicherheit
- Umweltstandards

Unsere Risikoanalyse hat außerdem ergeben, dass die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf Menschen und/oder Umwelt in unseren ausländischen Tochtergesellschaften insgesamt höher sind als im eigenen inländischen Geschäftsbereich. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in Bezug auf diese Tochtergesellschaften höhere abstrakte Risiken auf länderspezifischer Ebene existieren. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland priorisieren wir die folgenden Themenbereiche:

- Luftverschmutzung

Insbesondere aufgrund von bereits seit Jahren im Konzern etablierten Präventionsmaßnahmen (z. B. vielfältige Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzmanagements, Produktionsoptimierung), konnten wir keine hohen Risiken in diesen Bereichen feststellen. Wir haben aber beschlossen, dieses Thema zu priorisieren, weil mindestens zwei unserer ausländischen Gesellschaften nach Abschluss der konkreten Risikoanalyse ein relevantes Risiko in diesem Kontext aufweisen oder Konzernrichtlinien auf Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb Deutschlands nicht anwendbar sind.

### 2. Risiken in Bezug auf die unmittelbaren Lieferanten

In unserer unmittelbaren Lieferkette haben wir nach Durchführung der jährlichen Risikoanalyse in den folgenden Bereichen am häufigsten ein hohes Risiko festgestellt:

- Arbeitssicherheit
- Umweltstandards

Zu sämtlichen vorgenannten Themen enthält unser Code of Conduct bereits Vorgaben, die durch risikobasierte Abfragen (z. B. über EcoVadis Ratings) und Audits bei Lieferanten überprüft werden. Hinsichtlich der festgestellten und prioritären Risiken planen wir sowohl im eigenen Geschäfts- als auch im Lieferantenbereich Schulungen und/oder Gespräche mit den relevanten Entscheidungsträger:innen durchzuführen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse ergreifen wir dann weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Anpassung unserer Beschaffungspraktiken.

Veränderte prioritäre Risiken aufgrund künftiger oder anlassbezogener Risikoanalysen veröffentlichen wir in der nächsten Aktualisierung der Grundsatzerklärung.

### III. UNSERE ERWARTUNGEN

Unsere Erwartungen bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards gelten sowohl für unsere Beschäftigten als auch für unsere Zulieferer. Im Hinblick auf unsere Beschäftigten betonen wir die Wichtigkeit der Achtung und Förderung der Menschenrechte. Weltweit legen wir in unserem B. Braun Code of Conduct die Grundsätze zu Menschenrechten und das Bekenntnis zu deren Einhaltung fest.

Ergänzend beschreibt unsere Declaration Human Rights, als integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur, unsere Verpflichtung zur gelebten Integrität und verdeutlicht bestehende Verhaltensregeln, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte. Diese Declaration gilt ohne Ausnahme für alle Beschäftigten, unabhängig von ihrer Position im Unternehmen. Um unseren Sorgfaltspflichten nachzukommen, sensibilisieren wir unsere Beschäftigten für die Achtung von Menschen- und Umweltrechten und vermitteln ihnen die notwendigen Fachkenntnisse zur effektiven Umsetzung entsprechender Sorgfaltsprozesse.

In unserem ESG Standards für Zulieferer legen wir weltweit unsere Prinzipien zu Menschen- und Umweltrechten für unsere Zulieferer fest und betonen das Bekenntnis zu deren Einhaltung. Unsere Beschaffungsstandards setzen klare Vorgaben für ökologische, soziale und ethische Anforderungen an Zulieferer. Wir erwarten von ihnen, die spezifischen Menschen- und Umweltstandards einzuhalten und ihrerseits ihre eigenen Zulieferer zu entsprechendem Handeln aufzufordern. Bei Verstößen gegen diese Standards durch einen Zulieferer behalten wir uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Grundsatzerklärung wurde insbesondere im Dialog mit den relevanten Geschäftsbereichen und Industrieverbänden der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie entwickelt. Da sich die Herausforderungen zur Achtung von Menschen- und damit einhergehenden Umweltrechten für Unternehmen kontinuierlich verändern, ist diese Grundsatzerklärung und deren Umsetzung laufend auf Aktualität und Wirksamkeit überprüfen.

Wichtige Veränderungen im unmittelbaren Umfeld von B. Braun können so aufgenommen und interne Prozesse entsprechend angepasst werden.

Aus dieser Grundsatzklärung lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten. Sie wird jährlich, sowie anlassbezogen geprüft und unverzüglich aktualisiert, sollten veränderte oder erweiterte Risiken eintreten.

## KONTAKT

Für Fragen und Anmerkungen zu dieser Grundsatzklärung oder zu anderen menschenrechtsbezogenen Themen ist [humanrights.scm@bbraun.com](mailto:humanrights.scm@bbraun.com) zu kontaktieren.

Beschwerden oder Berichte über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzklärung können an [humanrights.scm@bbraun.com](mailto:humanrights.scm@bbraun.com) oder an eines der im Abschnitt Beschwerdemechanismen genannten Hinweisgebersysteme gerichtet werden.